

Kreis: Zollernalbkreis
Gemeinde: Burladingen

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan "Ringinger Tal III" vom 8. 2. 73
in der Fassung v. 17.12.1979

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BBauG und Bau NVO)

1. Art der baulichen Nutzung

nach Planeinschrieb im Lageplan M 1:500

2. Maß der baulichen Nutzung

a) Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl erfolgt durch Eintragung in die Planzeichnung.

Talseits ist ein weiteres Geschoß (Untergeschoß) als anrechenbares Vollgeschoß zulässig.

b) Erdgeschoßfußbodenhöhen sind im Lageplan M 1:500 und in Querschnitten M 1:100 eingetragen.

c) Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht zugelassen.

3. Bauweise

nach Planeinschrieb im Lageplan M 1:500

Genehmigt

4. Stellung der Gebäude und Garagen

a) Die Gebäude sind entsprechend der im Lageplan angegebenen Firstrichtung zu erstellen.

b) Garagen können in die Hauptgebäude eingebaut oder an diese angebaut werden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, können freistehende Garagen in die im Lageplan ausgewiesenen Stellflächen erstellt werden. Die Dachneigung der Garagen darf 0-6° betragen.

Balingen,
den

14. NOV. 1979



Landratsamt
Zollernalbkreis

[Handwritten signature]

Garagen die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude mit einbezogen werden. Diese Vorschriften über die Stellung der Garagen sind nicht zwingend; sie gelten lediglich als Empfehlung.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

5. Dächer

Dachneigung nach Planeinschrieb im Lageplan M 1:500.
Sämtliche Dächer sind mit Flachdachziegel einzudecken.

6. Kniestöcke

Kniestöcke sind nur erlaubt, wenn sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8. Äußere Gestaltung

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 80 cm zugelassen. Die Gestaltung der Einfriedigung ist mit dem Gemeindebauamt abzuklären.

9. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zur zulässig, soweit sie auf die Stütze eigener Leistung hinweisen und ihre Fläche 0,50 qm nicht übersteigt.

10. Stromversorgung und Telefon

Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

8. Feb. 1973

Burladingen, den 1972

Geändert am 17.12.79



Bürgermeister



[Handwritten signature]